

Verein zur Pflege des Schwälmer Brauchtums

Tanz- und Trachtengruppe Loshausen 1978 e.V.



SATZUNG

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tanz- und Trachtengruppe Loshausen 1978 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Willingshausen, Ortsteil Loshausen und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Marburg mit der VR 4043 eingetragen. Das Geschäftsjahr wird in § 12 geregelt. Der Verein führt das oben aufgeführte Wappenzeichen.

§ 2: Zweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und zwar durch die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege und die Verbreitung des Schwälmer Brauchtums als allgemeines Bildungsgut sowie der Einstudierung und Vorführung von Musik, Tänzern und alten Handwerkstechniken, die Durchführung von Konzerten, Ausstellungen und künstlerischen Veranstaltungen, die Weiterbildung der Mitglieder des Vereins und Durchführung internationaler Jugendbegegnungen.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3: Mitglieder des Vereins

- a) Der Verein hat folgende Mitglieder
 - Ordentliche Mitglieder
 - Außerordentliche Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- b) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- c) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- d) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- e) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 4: Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
- b) Die Aufnahme eines Mitglieds kann jederzeit nach schriftlichem Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.
- c) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- d) Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- e) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe des Aufnahmeantrags. Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahme bis 4 Wochen nach Abgabe des Aufnahmeantrags ablehnen.
- f) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein.
- g) Dem Mitglied wird die Satzung ausgehändigt.
- h) Einzelpersonen, Firmen, Behörden u.a. können den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben als fördernde Mitglieder unterstützen.

- i) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich hervorragend um das Schwälmer Brauchtum, den Verein und/oder seine verschiedenen Abteilungen verdient gemacht haben.

§ 5: Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied entrichtet einen jährlich im Voraus zu zahlenden Beitrag. Mitglieder unter 18 Jahren bezahlen den halben Beitrag. Beim Vereinseintritt wird eine Aufnahmegebühr fällig. Die Aufnahmegebühr beträgt die Hälfte des Jahresbeitrages des Eintretenden. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Weitere Einzelheiten regelt die Vereinsordnung unter § 6 Beitragsordnung.

§ 6: Abwicklung des Beitragswesens

- a) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliederbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- b) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufende Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- c) Weitere Einzelheiten regelt die Vereinsordnung unter § 3 der Finanzordnung Abs. e).

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch
- Austritt
 - Ausschluss aus dem Verein oder
 - Tod
- b) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- c) Bestehende Beitragspflicht (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- d) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden bis 30.9. des Jahres und wird mit dem 31.12. des Jahres wirksam.

§ 8: Ausschluss aus dem Verein

- a) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
- Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- b) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der erweiterte Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 10 Werktagen schriftlich aufzufordern.
- c) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- d) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte dem Verein gegenüber. Weiter bestehende Verpflichtungen bzw. Forderungen werden durch den Verlust der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 9: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB
- Der erweiterte Vorstand gemäß Satzung

§ 10: Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB und Erweiterter Vorstand

- a) Der Verein wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet und durch diesen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden in Verbindung mit einem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassensführer vertreten. Der Schriftführer und dessen Stellvertreter sowie der Stellvertreter des Kassensführers sind nicht Vertretungsberechtigt. In ein Vorstandsamt wählbar sind nur Personen, die bei ihrer Wahl Mitglied des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Er gliedert sich in
1. Geschäftsführender Vorstand
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Kassensführer
 - c) dem Schriftführersowie zwei Stellvertreter zu a) und jeweils ein Stellvertreter zu b) und zu c)
 2. Erweiterter Vorstand
 - a) Beisitzer Kindergruppe
 - b) Beisitzer Erwachsenenengruppe
 - c) Beisitzer Musikgruppe
 - d) Beisitzer Singkreis

- e) Beisitzer Brauchtumsgruppe
 - f) Beisitzer Linedance-Gruppe
- sowie jeweils ein Stellvertreter. Hier kann auch die Funktion vakant bleiben.
- c) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
 - d) Die Bestellung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
 - e) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Der neu gewählte Vorstand übernimmt unmittelbar nach der Wahl die Amtsgeschäfte. Die Eintragung des neuen geschäftsführenden Vorstandes im Vereinsregister ist unmittelbar danach zu beantragen.
 - f) Sollten ein oder mehrere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Wahlperiode ausscheiden, führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des geschäftsführenden Vorstandes bis zur Neuwahl fort. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt die vakante Vorstandsposition bis zur Neuwahl kommissarisch zu besetzen.
 - g) Über die Besetzung entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des erweiterten Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl an dem der Mitgliederversammlung folgenden Tag hinfällig.
 - h) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
 - i) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.
 - j) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 - k) Erweiterter Vorstand:
Die Beisitzer und Stellvertreter der Abteilungen mit Ausnahme der Kindertanzgruppe werden von den stimmberechtigten der jeweiligen Abteilung gewählt. Die Wahl hat vor der Mitgliederversammlung statt zu finden. Die gewählten Beisitzer und Stellvertreter sind in der Mitgliederversammlung per Handzeichen mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
 - l) Der Beisitzer und Stellvertreter der Kindertanzgruppe werden durch den geschäftsführenden Vorstand berufen. Hierbei sind die Wünsche der Kinder und Eltern mit zu berücksichtigen. Die Berufung erfolgt durch einfache Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes. Eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung entfällt.
 - m) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn 7 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 - n) Stimmberechtigt ist im Vorstand der geschäftsführende Vorstand mit allen Mitgliedern. Zusätzlich sind stimmberechtigt die gewählten und berufenen Beisitzer. Die jeweiligen Stellvertreter der Beisitzer sind nur stimmberechtigt, wenn der ordentlich gewählte oder berufene Beisitzer nicht anwesend ist. Eine Vertretung durch andere Personen ist nicht zulässig. Bei Ämterhäufung im erweiterten Vorstand hat die entsprechende Person nur eine Stimme.

§ 11: Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.

Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.

Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich mit Unterschrift gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt haben.

§ 12: Geschäftsjahr

- a) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- b) Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten bis zu zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
- c) Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu prüfen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- d) Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Wiederwahl ist möglich. Jährlich ist ein Kassenprüfer für 2 Jahre nachzuwählen, sodass ein Rollieren ermöglicht wird.

§ 13: Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- a) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung § 3 Abs. e) der Vereinsordnung.

§ 14: Ordentliche Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- b) Im ersten Quartal des Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

- c) Der Termin der Mitgliederversammlung wird 3 Monate vorher auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben.
- d) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- e) Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
- f) Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Textform (E-Mail) versandt.
Postversand erfolgt nur, wenn keine E-Mail-Adresse vorliegt.
Die Einladung ist jeweils mit Tagesordnung zu versenden.
Die Frist für Postversand beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Postadresse gerichtet ist. Die angegebenen E-Mail-Adressen im Mitgliederverzeichnis dienen als Grundlage für die Zustellung der Einladung.
Bei gleicher Postadresse kann eine Einladung mit allen Familienangehörigen adressiert werden und gilt so als Einzelzustellung.
- g) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim geschäftsführenden Vorstand bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Ferner ist erforderlich, dass die Delegierten den Antrag zur Änderung der Tagesordnung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- h) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- i) Der Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit übernimmt einer der Stellvertreter.
- j) Für das Protokoll ist der Schriftführer des Vereins zuständig.
- k) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten
 - Entgegennahme der Berichte des erweiterten Vorstandes
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes auf der Grundlage des Berichts der Kassenprüfer
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - Haushaltsplan/Budgetplanung (Betriebsmittellrücklage und zweckgebundene Rücklagen)
- l) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- m) Die Abstimmung für den/die Haushaltsplan/Budgetplanung erfolgt grundsätzlich offen mit Handzeichen.
- n) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in der Satzung nichts Anderes vorgesehen ist, Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- o) Zeitnah nach der Jahreshauptversammlung findet eine Kinder-Jahreshauptversammlung statt, in der die Mitglieder bis 15 Jahre und deren Eltern über die Inhalte der Jahreshauptversammlung informiert werden.
- p) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Vereinsordnung § 1.

§ 15: Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Dies kann vom erweiterten Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 25 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beantragt werden. Der erweiterte Vorstand muss innerhalb von 6 Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekanntgeben.
- b) Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- c) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgt über die Homepage des Vereins.
- d) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 16: Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

- a) Der geschäftsführende Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und den Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- b) Der erweiterte Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Vereinsordnung.
- c) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.

§ 17: Stimmrecht und Wählbarkeit

- a) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu, mit Ausnahme der Personen gem. §3d.
- b) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- c) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seine Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 18: Beschlussfassung und Wahlen

- a) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.
- b) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung vorsieht. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt bei Wahlen.
- c) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 19: Satzungsänderungen und Zweckänderung

Über Satzungsänderungen oder Zweckänderung kann nur bei Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Soweit sie den Zweck des Vereins oder die Verwendung seines Vermögens betreffen, muss vor Stellung des Antrages auf Eintragung im Vereinsregister die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes eingeholt werden.

§ 20: Protokolle

- a) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- b) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- c) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von 4 Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand geltend machen. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Einwendung und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 21: Vereinsordnung

- a) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens eine Vereinsordnung.
- b) Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung und wird daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnung darf der Satzung nicht widersprechen.
- c) Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Vereinsordnung ist grundsätzlich der erweiterte Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.
- d) In der Vereinsordnung können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete Regelungen erlassen werden:
 - Geschäftsordnung des Vereins
 - Geschäftsordnung des Vorstandes
 - Finanzordnung
 - Ehrungsordnung
 - Ordnung für Geburtstage usw.
 - Beitragsordnung
 - Wahlordnung
 - Jugendordnung
 - Abteilungsordnung
- e) Zu ihrer Wirksamkeit muss die Vereinsordnung den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für die Änderungen und Aufhebungen.

§ 22: Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

- a) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgabe und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- b) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- c) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskünfte über seine gespeicherten Daten

- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Sperrung und Löschung der Daten hat einen Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

- d) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und Audio-Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Videos und Audio-Dateien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt sind.
- e) Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und Audio-Dateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich tun gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige, die auch per E-Mail erfolgen kann.
- f) Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitung durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier im Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere für Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Noten, Notentexten, Manuskripten, Aufsätze, Redetexten und sonstiger Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

§ 23: Haftungsbeschränkungen

- a) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- b) Werden Personen nach Abs. a) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 24: Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich gestellt hat.
- b) In dieser Versammlung müssen mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzu-berufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- c) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sie kann nicht stattfinden, solange sich noch mindestens sieben Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.
- d) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- e) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Willingshausen die es unmittelbar und ausschließlich für die Heimatpflege und Heimatkunde im Ortsteil Loshausen zu verwenden hat.

§ 25: Gültigkeit der Satzung

- a) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.01.2017 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- b) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Helmut Wimmer
Vorsitzender

Sandra Wagner
2. Schriftführerin